

— mindestens *zwei* Freiheitsstrafen noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen sind.

Enthalten die rechtskräftigen Urteile andere Hauptstrafen als Freiheitsstrafen (z. B. Strafen ohne Freiheitsentzug oder andere Strafen mit Freiheitsentzug), ist die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe nicht zulässig.

Die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe erfolgt durch Beschluß des Richters. Die Hauptstrafe ist unter Einbeziehung der in Betracht kommenden Urteile festzusetzen.

Dabei sind die Strafzumessungsregeln des § 64 Abs. 1—3 StGB zu beachten.

Wurden die Freiheitsstrafen, die der zu bildenden Hauptstrafe zugrunde zu legen sind, von ein und demselben Gericht ausgesprochen, ist dieses Gericht auch für die nachträgliche Bildung der Hauptstrafe zuständig. Waren an der Urteilsfindung verschiedene Gerichte beteiligt, hat die Entscheidung gemäß § 355 Abs. 1 StPO dasjenige Gericht zu treffen, dessen Urteil zuletzt ergangen ist (§ 355 Abs. 2 StPO).

14.3.8. *Die Auslegung des Urteils*

Bestehen Zweifel über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug, hat das Gericht durch Beschluß über die strittigen Fragen Klarheit zu schaffen (§ 356 StPO). Die — in der Praxis seltene — Notwendigkeit zu einer solchen Entscheidung kann sich aufgrund mangelnder Exaktheit bei der Absetzung des Urteils, insbesondere der Urteilsformel, durch die Gerichte ergeben.

Zu Schwierigkeiten bei der Auslegung des Urteils kann es u. a. bei fehlenden, unklaren oder mißdeutigen Angaben über die Höhe oder den Umfang einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. die Dauer der Bewährungszeit bei Verurteilung auf Bewährung oder einer befristeten Zusatzstrafe) oder die konkrete Beschaffenheit einer Verpflichtung oder anderen Maßnahme (z. B. Unklarheit über den Betrieb bei Bewährung am Arbeitsplatz oder das Kollektiv der Werk tätigen bei Bestätigung einer Bürgschaft) sowie bei Widersprüchen zwischen dem Tenor und den Gründen des Urteils kommen. Es können auch Unklarheiten über konkrete Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung auftreten. Zweifel bei der Berechnung einer Strafe mit Freiheitsentzug können entstehen, falls das Urteilsrubrum keine eindeutigen und richtigen Feststellungen über den Beginn der Untersuchungshaft enthält.

Die möglichen Gründe für die Anwendung des § 356 StPO verdeutlichen, daß die Gerichte einen besonderen Beschluß zur Auslegung ihres Urteils vermeiden können, wenn sie über die zu treffenden Entscheidungen (§ 242 Abs. 2 und 5 StPO) gründlich und umfassend beraten und die Beratungsergebnisse im Urteil exakt fixieren.

Die Bestimmungen des § 356 StPO bieten *keine* Grundlage für eine nachträgliche *Änderung* des Urteils durch das erstinstanzliche Gericht.

Deshalb darf das Gericht erster Instanz z. B. die bei einer Verurteilung auf Bewährung im Urteil festgelegten Fristen zur Wiedergutmachung des Schadens auch dann nicht ändern, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verurteilten nachträglich verändert haben. Aus den gleichen Gründen ist es dem Gericht auch nicht gestattet, dem auf Bewährung Verurteilten nach Verkündung des Urteils weitere Verpflichtungen gemäß